



FdW Richter- und Anwärterordnung des Golden Retriever Club e. V.

Beschlossen durch den Vorstand am 19.01.2018, geändert am 14.11.2018

I. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ALS ANWÄRTER

1. Der Anwärter muss seit mindestens 2 Jahren Mitglied im Golden Retriever Club e.V.(GRC) sein. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, wird der Anwärter von der Liste gestrichen und hat keinen Anspruch auf Weiterführung der Anwartschaft oder Anerkennung bisheriger Leistungen.
2. Er muss zur Zeit der Anwartschaft im Besitz eines Golden Retrievers sein. Ist ein Golden Retriever im Besitz eines Familienangehörigen, wird dies anerkannt.
3. Der Anwärter muss selbst mindestens einen Golden Retriever ausgebildet haben. Ein bereits von einem anderen Führer auf einer anderen Prüfung erfolgreich geführter Hund gilt nicht als selbst ausgebildet.
4. Prüfungen, in denen ein Anwärter später als Richter tätig sein will, muss er selbst mit Erfolg geführt haben.
5. Richtertagungen dienen der Weiterbildung, Interpretation der einzelnen Paragraphen in den Prüfungsordnungen, Änderungen und Angleichung des Richtens auf Prüfungen. Sie müssen daher von Richteranwärtern in jedem Fall besucht werden. Das Fernbleiben bedarf einer schriftlichen Begründung.
6. Anträge von Bewerbern auf Ernennung zum Anwärter müssen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
7. Der Antrag des Bewerbers muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Jahr des Eintritts in den GRC
 - Kynologischer Lebenslauf
 - Kopie der Zensurentafeln der bestandenen Prüfungen oder Kopie des Leistungsheftes oder der Ahnentafel mit Leistungseintragungen, Zuchtnachweise, Richtertätigkeiten
 - Der kleine Waffenschein ist gemäß [§ 10](#) Abs. 4 Satz 4 WaffG nachzuweisen
 - Der Antragsteller muss an einem „1.Hilfe Kurs am Hund“ teilgenommen haben. Eine veterinärmedizinische Ausbildung wird ebenfalls anerkannt.
 - Nachweis von mindestens 3 kynologischen Fortbildungen.
 - Benennung der angestrebten Anwartschaft im GRC: **FdW Richter**
8. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum FdW Richteranwärter dem Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden zur Entscheidung und Beschlussfassung vor.



9. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen abgelehnt werden wenn
 - a) die Voraussetzungen zur Zulassung als Anwärter nach den Vorschriften dieser Ordnung nicht erfüllt sind
 - b) der Prüfungsausschuss und/oder der 1. Vorsitzende der Meinung ist, dass der Bewerber den Anforderungen des Amtes nicht genügt.
10. Anträge auf Ernennung zum Anwärter dürfen zurückgestellt werden, oder eine Auswahl unter den Bewerbern durch den Vorstand getroffen werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten erschöpft sind.
11. Anwartschaften können erst nach Zustellung des Anwärterausweises bzw. der Bestätigung über die Ernennung zum Anwärter abgeleistet werden.
12. Die Geschäftsstelle und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führen die FdW - Richterlisten und die Richteranwärterlisten.

II. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ALS RICHTERANWÄRTER

Der Antragsteller auf Ernennung zum FdW Richteranwärter muss vor der Einreichung seines Antrages folgende Kriterien erfüllen:

- Seit 5 Jahren Züchter im GRC sein und dort mindestens 5 Würfe mit 30 Welpen aufgezogen haben
 - mindestens einen Golden Retriever erfolgreich auf einer BHP-B/GRC oder einer vergleichbaren/höherwertigeren Prüfung in einem FCI/VDH anerkannten Verein geführt haben
 - seine Erfahrungen in der Ausbildung und Führen von Golden Retrievern ausführlich schriftlich darlegen
 - alternativ Leistungsrichter für GRC/BHP B sein
- oder**
- Seit fünf Jahren Leistungsrichter für GRC/BHP B sein und mindestens 5 Prüfungen BHP B oder vergleichbaren / höherwertigen Prüfungen in einem FCI/ VDH anerkannten Verein gerichtet haben. (mindestens 30 gerichtete Hunde)
 - Seine Erfahrungen und Kenntnisse über Zucht, Aufzucht von Welpen, ausführlich schriftlich darlegen (z.B. *Mithilfe bei Züchtern, entsprechende Seminare/Fortbildungen, veterinärische Ausbildung, Mithilfe bei Zuchtschauen, Aufzählung ist nicht abschließend*)

Der Antragsteller auf Ernennung zum FdW Richteranwärter muss weiterhin in einer ausführlichen schriftlichen Ausarbeitung seine Beweggründe für seinen Wunsch die Ausbildung zum FdW Richter zu absolvieren und als FdW Richter tätig zu sein darlegen.

III. AUSBILDUNG DES RICHTERANWÄRTERS UND UMFANG DER ANWARTSCHAFTEN

1. FdW Richter Anwärter

- Der FdW Richter Anwärter muss im Rahmen seiner Ausbildung folgende Anwartschaften ableisten:
 - Der Richteranwärter muss unter 3 verschiedenen Richtern 6 Anwartschaften leisten. Während der max. 4 jährigen Anwartschaft sind mindestens 40 Hunde vom Richteranwärter zu richten. Pro Anwartschaft müssen mindestens 5 Hunde gerichtet werden.
 - Teilnahme an mindestens einer GRC Leistungsrichtertagung



- Teilnahme an mindestens einer FdW Richtertagung
- *Und soweit er kein Leistungsrichter BHP B ist:*
 - 1 Hospitation bei einer DP/R (Dummyprüfung oder Workingtest)
 - 1 Hospitation bei einer BHP B
 - 1 Hospitation bei einer DP/E
- *Und soweit er kein Züchter ist:*
 - 1 Hospitationen Wurfabnahme
 - 1 Hospitation Zwingererstbesichtigung
 - 1 Teilnahme Erstzüchterseminar

IV. DURCHFÜHRUNG DER ANWARTSCHAFTEN

1. Grundsätzlich soll jeder Richter Richteranzwärter ausbilden.
2. Der Anwärter muss bei Ableistung der Anwartschaft die jeweils gültige Prüfungsordnung mit sich führen.
3. Der Richter darf max. 2 Richteranzwärter pro Anwartschaft zulassen. Der Richteranzwärter beantragt die Anwartschaft beim Richter und informiert den Sonderleiter. Bei der letzten Anwartschaft eines Richteranzwärters dürfen keine weiteren Richteranzwärter zugelassen werden.
4. Der Richteranzwärter muss dem Sonderleiter und dem Richter vor Antritt seiner jeweiligen Richteranzwartschaft seinen Ausbildungsstand mitteilen.
5. Nimmt der Richteranzwärter an zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen teil, so wird jeder Prüfungstag als eine Anwartschaft gewertet, auch wenn nur ein Richter an beiden Tagen richtet.
6. Der Richter muss mit dem Richteranzwärter nach jedem Arbeitsgang die gezeigten Leistungen des Hundes kurz beraten. Dabei hat der Richteranzwärter als Erster seine Auffassung darzulegen und zu begründen.
7. Der Richter gibt einem Prüfungsteilnehmer Auskunft über das Wesen seines Golden Retrievers. Bei der letzten Anwartschaften darf und soll der Anwärter dies tun.
8. Zu jeder Anwartschaft ist von dem, den Anwärter betreuenden Lehrrichter, ein Anwärter-Beurteilungsbogen auszufüllen. Die im Beurteilungsbogen festgehaltenen Beurteilungskriterien sind vom Richter mit dem Anwärter gemeinsam zu besprechen. Die abschließende Beurteilung wird vom Richter ausgefüllt und ist an den entsprechenden Ressortinhaber zu senden. Dem Anwärter ist eine Kopie der Beurteilung zuzuleiten. Stellt der betreuende Lehrrichter gravierende Mängel des Anwärters in der Kenntnis der Prüfungsordnung, der Kenntnisse über das Wesen des Hundes, der Beobachtungsgabe, dem Umgang und Verhalten gegenüber den Prüfungsteilnehmer, den Hunden und Helfern fest, ist dies dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses von dem betreuenden Lehrrichter umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt vom Anwärter eine entsprechende Stellungnahme ein und legt diese Stellungnahme und den Bericht des Lehrrichters dem Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden vor. Der Prüfungsausschuss und der 1. Vorsitzenden entscheiden über die Anerkennung der Anwartschaft. Das Ergebnis ist dem Anwärter und dem Lehrrichter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.
9. Der Anwärter hat pro Anwartschaft einen Richteranzwärterbericht zu erstellen, dessen Art und Umfang der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei Berichten über eine FdW sind insbesondere besondere Vorkommnisse und Umstände, die die beobachteten Wesenseigenschaften beeinflussen könnten, zu beschreiben.



Der Prüfungsbericht ist vom Anwärter dreifach, innerhalb 2 Wochen, an den betreuenden Richter zu senden. Dieser prüft ihn zeitnah und versieht den Bericht mit einer Stellungnahme, in der festgestellte Vorzüge und Mängel zu erwähnen sind. Der Richteranwärter-Ausweis, den kommentierten Bericht und eine Kopie der Stellungnahme vom Richter werden dem Richteranwärter zurückgesandt. Das Original der Berichte bekommt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vom Richter zusammen mit dem unter Ziffer 8 genannten Beurteilungsbogen zugeschickt. Beizufügen ist ein ausreichend frankierter Umschlag, adressiert an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ein ausreichend frankierter Rückumschlag.

10. Liegt der erforderliche Richteranwärterbericht innerhalb der Frist nicht vor oder sind die sonstigen Voraussetzungen der abzuleistenden Anwartschaft nicht erfüllt, darf eine Bestätigung der Anwartschaft für diese Prüfung nicht erteilt werden.

V. ERNENNUNG

Erst wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Richteranwärter beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Ernennung zum Richter stellen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit und legt den Antrag auf Ernennung zum Richter dem Prüfungsausschuss und dem 1. Vorsitzenden zur Entscheidung und Beschlussfassung vor.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf bei den Lehrrichtern eine zusätzliche Stellungnahme anfordern.

Der Prüfungsausschuss und der 1. Vorsitzende entscheiden über den Antrag nach Sachlage. Aus wichtigem Grund kann die Ernennung zum Richter versagt werden. Wird die Ernennung versagt, ist dies dem Richteranwärter gegenüber schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss darf vom Anwärter die Durchführung weiterer Anwartschaften und eine Überprüfung seiner Kenntnisse verlangen, wenn er der Auffassung ist, dass die Ausbildung und die Kenntnisse des Anwärters eine Ernennung zum Richter nicht zulassen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Anwärter auf Antrag zu erläutern.

Bei Zustimmung wird dem Richter ein Richterausweis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt und zugesandt. Alle neu ernannten Richter werden in den Clubnachrichten veröffentlicht und in die Richterliste eingetragen.

Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum FdW-Richter im Rahmen der Bestimmungen des GRC erstattet.

VI. AUFNAHME VON LEISTUNGSRICHTERN ANDERER VEREINE IN DIE RICHTERLISTE DES GRC

Eine Aufnahme von Wesensrichter anderer Vereine in die Richterliste FdW Richter ist nicht möglich

VII. TÄTIGKEIT DER RICHTER

FdW Richter

1. *Richten von eigenen Hunden*

Einem FdW-Richter ist es untersagt:

einen Hund

a) aus eigener Zucht

b) der im Besitz des Richters oder eines Familienangehörigen ist



- c) im selben Haushalt lebt
- d) durch den Richter ausgebildet wurde zu richten.

II. Fortbildungsverpflichtung

FdW müssen zur Qualitätssicherung regelmäßig

- a) FdW Prüfungen richten,

und

- b) an einer qualifizierten GRC Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

III. Fortbildungsveranstaltungen

Zum Zwecke der Fortbildung bietet der GRC jährlich eine FdW – Richtertagung an, die als qualifizierte Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird. Die Einladung, und ggf. weitere Festlegungen, erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Kosten der Durchführung von qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen und die Teilnahme an qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen werden vom GRC getragen.

IV. Richterliste FdW Richter

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt eine Liste der FdW Richter, unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Richterliste ist in zwei Stufen eingeteilt, welche unterschiedliche Fortbildungsvoraussetzungen definieren. Die Richter sind in den zwei Stufen für die entsprechenden Prüfungen zum Richten berechtigt.

Der einzelne Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diesen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Mit dem Nachweis erfolgt unmittelbar die Einteilung des Richters in die entsprechende Stufe. Weiter wird die Richterliste zum Jahreswechsel durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktualisiert, wenn die geforderte Fortbildungsverpflichtung durch den Richter nicht mehr erfüllt ist.

Stufe A (aktiv)

Stufe A berechtigt zum Richten von FdW Prüfungen

Voraussetzung für Stufe A:

- a) Der Richter hat innerhalb von fünf Jahren mindestens 3 FdW Prüfungen gerichtet

und

- b) Der Richter hat innerhalb von drei Jahren an mindestens einer qualifizierten GRC Fortbildung für Leistungsrichter teilgenommen.

Stufe (B) passiv

Die Richtertätigkeit ruht.

V. Auflösung ruhende Richtertätigkeit

Die ruhende Richtertätigkeit wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen der Stufe aktiv aufgelöst. Der Richter ist für den Nachweis der Voraussetzungen verantwortlich und meldet diese an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.



VI. Übergangsregelungen

FdW Richter, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum FdW Richter ernannt worden sind, haben innerhalb von 3 Jahren die Voraussetzungen für die Stufe A nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Ruhendstellung der Richtertätigkeit Stufe B.

Die Teilnahme an Leistungsrichtertagungen gilt als Fortbildung und wird ohne gesonderten Nachweis anerkannt.

Der Nachweis des Richtens erfolgt durch den Richter bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch geeignete Nachweise

VIII. Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Ordnung wurde vom Vorstand am 19.01.2018 beschlossen.

Geändert durch den Vorstand

- am 14.11.2018

Für den Vorstand des Golden Retriever Club e. V.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Golden Retriever Club e.V.

GRC-Geschäftsstelle

Büro Janet Scheidig

Solar A1

91161 Hilpoltstein

Tel.: 09174 7837719

E-Mail: buero-scheidig@grc.de